



Sportförderrichtlinie Landkreis Teltow-Fläming

Stand: 13.04.2010

Inhaltsverzeichnis:

1. Förderungsziele	3
2. Zuwendungsart, Zuwendungsform und Finanzierungsart	3
3. Gegenstand der Förderung	4
4. Zuwendungsempfänger	4
5. Zuwendungsvoraussetzungen	5
6. Verfahren	5
7. Inkrafttreten	6

1. Förderungsziele

1.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Förderung des Sports. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises Teltow-Fläming Möglichkeiten schaffen, sich im Sport zu betätigen.

1.2 Die Förderung soll

- ⇒ die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
- ⇒ Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben erweitern, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, Vereinen und Sportverbänden unterstützen,
- ⇒ das Ehrenamt im Sport stärken,
- ⇒ die Entwicklung des Leistungssportgedankens fördern.

1.3 Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen, ausländischer Mitbürger und sozial besonders Bedürftiger sollen berücksichtigt werden.

2. Zuwendungsart, Zuwendungsform und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt den Sportvereinen eine Zuwendung für

- ⇒ die Unterstützung des Kinder- und Jugendsports, des Breiten- und Behindertensports

Dem können zugeordnet werden:

- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Anschaffung von Sportmaterialien
- Tätigkeit der Trainer und Übungsleiter
- Aus- und Weiterbildung

- ⇒ Groß- und Traditionsveranstaltungen

Dem können zugeordnet werden:

- sportliche Großveranstaltungen mit traditionellem Bezug
- sportliche Veranstaltungen mit nationaler und internationaler Beteiligung
- Schulsportlehre des Landkreises Teltow-Fläming

3.2 Allgemeine Zuwendungen

- ⇒ Jährliche Zuwendung der Personalkosten des Geschäftsführers des Kreissportbundes im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- ⇒ eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Landkreis Teltow-Fläming, die dem Landessportbund Brandenburg e. V. angeschlossen sind,
- ⇒ der Kreissportbund Teltow-Fläming,
- ⇒ Stadt sportverbände sowie Kreisfachverbände im Landkreis Teltow-Fläming,
- ⇒ Behindertenverbände und -gruppen im Landkreis Teltow-Fläming
- ⇒ Schulsportberater des Landkreises Teltow-Fläming (nur Pkt. 3.2, 1. Abs.).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Garantie für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandserhebung, die mit Stichtag 01.01. des Jahres an den Landessportbund Brandenburg e. V. und Kreissportbund Teltow-Fläming zu melden ist.

Maßnahmeförderungen, außer Zuschuss für die Trainer und Übungsleiter, werden davon abhängig gemacht, dass der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu erbringen hat.

6. Verfahren

Antrag

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Anlage). Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen und spätestens bis zum 30.04. d. J. beim Landkreis Teltow-Fläming einzureichen. Anträge für vereinsspezifische Groß- und Traditionsveranstaltungen sind bis zum 28.02. d. J. einzureichen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. über die Höhe der Zuwendung und erstellt den Bewilligungsbescheid.

Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblättern, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Dazu hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen 5 Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.

Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

Zu beachtende Vorschriften

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Fördermittel richten sich nach Haushaltsrecht (GemHVOBbg), Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48 ff VwVfGBbg) und den zur Landeshaushaltsordnung erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung (AN Best-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft und gilt für die Dauer von 1 Jahr.